

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde**, gestützt auf

- Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)
- das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)
- das Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR)
- die Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Huttwil vom 9. Juni 1995

geben sich folgendes

Wahlreglement

(Reglement über Abstimmungen und Wahlen)

Fassung vom 12. Juni 1996 mit Änderung vom 16. November 1999

Inhaltsverzeichnis

Männliche/weibliche Schreibform	5
---------------------------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Stimmrecht,	5
	Stimmgeheimnis	5
Art. 2	Stimmregister	5
Art. 3	Wählbarkeit	5
Art. 4	Amtsdauer	6
Art. 5	Ausschluss	6
Art. 6	Wahlankündigung	6
Art. 7	Wahlvorschläge	7
	Vorschlagsrecht, Einreichung	7
Art. 8	Wahlvorschläge	7
Art. 9	Vertreter	8
Art. 10	Rücktritt von Unterzeichnern	8
Art. 11	Einsichtnahme	8
Art. 12	Prüfung der Vorschläge	9
Art. 13	Mitteilung von Mängeln	9
Art. 14	Verbesserung	9
Art. 15	Listen	10
	Numerierung	10
Art. 16	Veröffentlichung	11
Art. 17	Amtliche Wahlzettel	11
Art. 18	Ausseramtliche Wahlzettel	11
Art. 19	Wahlzettel, Wahlanleitung, Ausweiskarten, Material für die briefliche Stimmabgabe	12
Art. 20	Geheime oder offene Stimmabgabe	12
Art. 21	Persönliche Stimmabgabe	13
Art. 22	Briefliche Stimmabgabe	13
Art. 23	Verbot der Stellvertretung	13
	Stimmabgabe Invaliden	13
Art. 24	Ausfüllen von Wahlzetteln	13
Art. 25	Einlegung	14
Art. 26	Ungültigkeit des Wahlgangs	14
Art. 27	Ungültigkeit von Wahlzetteln	14
Art. 28	Ungültigkeit von Namen	15
Art. 29	Wiederholung des Wahlganges	15
Art. 30	Ersatz-, bzw. Ergänzungswahlen	16
Art. 31	Stille Wahlen	16
Art. 32	Freie Wahlen (ohne Listen)	17

Art. 33	Ergebnis Formulare	17
Art. 34	Ergebnis Ermittlung	17
Art. 35	Protokoll	17
Art. 36	Erwahrung und Veröffentlichung	17
Art. 37	Aufbewahrung	18
Art. 38	Verschiedenes	18
	a) Begriffe	18
Art. 39	b) Fristen	18
Art. 40	c) Los	19
Art. 41	Unregelmässigkeiten	19
	a) Beschwerden	19
Art. 42	b) Amtliche Nachzählung	19

II. Verfahren für Abstimmungen

Art. 43	Abstimmungen über Sachgeschäfte	20
Art. 44	Stimmabgabe	20
Art. 45	Ungültige Abstimmung	20
Art. 46	Ungültige Stimmzettel	21
Art. 47	Mehrheitsprinzip	21

III. Das Majorzverfahren an der Gemeindeversammlung

Art. 48	Wählbarkeit	21
Art. 49	Unvereinbarkeit	21
Art. 50	Wahlverfahren	22
Art. 51	Ungültiger Wahlgang	22
Art. 52	Ungültige Zettel	22
Art. 53	Ungültige Namen	23
Art. 54	Ermittlung	23
Art. 55	Zweiter Wahlgang	23
Art. 56	Minderheitenschutz	23
Art. 57	Los	23

IV. Das Majorzverfahren an der Urne

Art. 58	Begriff	24
Art. 59	Stellen	24

Art. 60	Zweiter Wahlgang	24
Art. 61	Minderheiten	25
Art. 62	Ausstand	25
Art. 63	Wahlprotokoll	25

V. Das Proporzverfahren

Art. 64	Stellen	25
Art. 65	Wahlvorschläge, Inhalt	25
Art. 66	Einreichung	26
Art. 67	Verbundene Listen	26
Art. 68	Wahlzettel	26
	Namen	26
Art. 69	Zusatzstimmen	27
Art. 70	Ermittlung	27
	Zahl der Kandidaten- und der Parteistimmen	27
Art. 71	Verteilungszahl	28
Art. 72	Erste Verteilung	28
Art. 73	Restmandate	28
Art. 74	Verbundene Listen	28
Art. 75	Die Gewählten nach Stimmenzahlen	29
Art. 76	Ersatzkandidaten	29
Art. 77	Wahlprotokoll	29

VI. Organisatorische Vorschriften für Urnen- abstimmungen und -wahlen

Art. 78	Obliegenheiten des Gemeinderates	30
Art. 79	Wahlkreis	31
Art. 80	Ausschuss Zusammensetzung	31
Art. 81	Aufgaben, Grundsatz	31
Art. 82	Abstimmungsraum	32
Art. 83	Urnenöffnung	32
Art. 84	Sammeln von Unterschriften, Propaganda	33

VII. Schlussbestimmungen

Art. 85	Wahlvorschriften von Bund und Kanton	33
Art. 86	Strafen	33
Art. 87	Inkrafttreten	34
	Index	35

Männliche/weibliche Schreibform Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsausführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Stimmrecht,
Stimmgeheimnis

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen.

² Das Stimmgeheimnis ist zu wahren, vorbehaltlich der Vorschriften über die offenen Wahlen.

Artikel 2

Stimmregister

¹ Der Stimmregisterführer führt nach den staatlichen Vorschriften unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderates ein vollständiges Register der in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten.

² Das für die kantonalen Abstimmungen geführte Stimmregister dient mit den sich aus Artikel 1 Absatz 1 ergebenden Ergänzungen zugleich als Stimmregister der Gemeinde.

Artikel 3

Wählbarkeit

¹ Wählbar in alle Gemeindeorgane sind die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten. Vorbehalten bleibt die Wahl der Vertreter von Aussengemeinden in Gemeindekommissionen, soweit dies im Organisationsreglement vorgesehen ist.

² Wählbar als Gemeindebeamte resp. öffentlich-rechtlich Angestellte sind die mündigen Schweizerbürger und -bürgerinnen.

³ Wählbar in eine Spezialkommission sind alle urteilsfähigen Personen.

Artikel 4

Amtsdauer

¹ Für Behördenmitglieder gilt eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren.

² Wahlen im Laufe einer Amtsdauer erfolgen für deren Rest.

Artikel 5

Ausschluss

¹ Wenn gleichzeitig Gewählte sich wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft ausschliessen, so gelten mangels freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Kommt ein Neugewählter in ein Ausschliessungsverhältnis zu einer bereits im Amte stehenden Person, so ist mangels freiwilligen Rücktrittes die spätere Wahl ungültig.

³ Als im Sinne dieser Vorschriften im Amte stehend gilt auch, wer sich nach Ablauf der Amtsdauer zur Wiederwahl stellt.

Artikel 6

Wahlankündigung

¹ Ordentliche Gemeindewahlen finden jeweils im 4. Quartal statt.

² Urnenwahlen setzt der Gemeinderat spätestens 56 Tage (8 Wochen) vor dem Wahltag an. Er gibt im kantonalen Amtsblatt und im Anzeiger Art, Zeit und Ort der Wahlen und ferner bekannt, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können. (Art. 7, 14 und 16 dieses Reglementes).

³ Ein allfällig notwendiger zweiter Wahlgang findet in der Regel 14 Tage später statt.

Wahlvorschläge
Vorschlagsrecht,
Einreichung

Artikel 7

¹ Das Recht, Wahlvorschläge zu machen, steht zu:

- den Stimmberechtigten
- für Urnenwahlen. Der Vorschlag bedarf der Unterschrift von 10 in der Gemeinde Stimmberechtigten. Die Wahlvorschläge sind bis zum 34. Tag (fünftletztten Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei einzureichen.
- für Wahlen von Spezialkommissionen in der Gemeindeversammlung. Das Vorschlagsrecht steht jedem anwesenden Stimmberechtigten zu.
- dem Gemeinderat für die Wahl der in Artikel 20 OGR genannten Behördenmitglieder.
- andern Gemeindebehörden und den Behördenmitgliedern gemäss den Bestimmungen des OGR.

² Vorbehältlich Artikel 65 darf ein Wahlvorschlag nur so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Stellen zu besetzen sind, und nur Namen von Personen, die sich mit ihrem Vorschlag einverstanden erklärt haben oder dem Amtszwang unterliegen, d.h. denen die Stelle zumutbar ist und die nicht einen Ablehnungsgrund geltend machen können. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

³ Ein Stimmberechtigter darf für eine Wahl nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen.

⁴ Der Name eines Kandidaten darf aufgenommen werden

- a) im Majorzwahlverfahren einmal auf einem Wahlvorschlag,
- b) im Proporzwahlverfahren höchstens zweimal nur auf einen Wahlvorschlag.

Artikel 8

¹ Für Wahlvorschläge ist die Schriftform erforderlich.

² Der schriftliche Wahlvorschlag muss am Kopf eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen. Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse des Vorgeschlagenen und, wenn dies zur Feststellung der Person erforderlich ist, auch den Beruf der Vorgeschlagenen enthalten.

³ Die Wahlvorschläge sind handschriftlich zu unterzeichnen. Für Urnenwahlen kann ein Vorgeschlagener mitunterzeichnen.

⁴ Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, so sind getrennte Vorschläge einzureichen.

Artikel 9

Vertreter

¹ Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen.

² Geschieht dies nicht, so gelten der Erstunterzeichner als Vertreter und der Zweitunterzeichner als Stellvertreter.

³ Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Behebung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Zum Rückzug eines mängelfreien Vorschlags sind sie im Zweifel nicht befugt.

Artikel 10

Rücktritt von
Unterzeichnern

Unterzeichner des Wahlvorschlages können ihre Unterschrift nach Einreichung des Vorschlages nicht mehr zurückziehen.

Artikel 11

Einsichtnahme

Die Stimmberechtigten können bei Proporzwahlen die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner in der Gemeinbeschreiberei einsehen.

Artikel 12

Prüfung der
Vorschläge

¹ Der Gemeindegeschreiber prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung oder sofort danach. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

² Er streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und prüft insbesondere,

- ob ein Vorgeschlagener auf mehr als einem Wahlvorschlag für die nämliche Behörde steht;
- ob der Vorschlag die notwendigen Unterschriften trägt;
- ob der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist und nicht zu Verwechslungen führen kann.

Artikel 13

Mitteilung von
Mängeln

¹ Der Gemeindegeschreiber macht die Überbringer oder Vertreter auf Mängel aufmerksam.

² Er fordert zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für amtlich gestrichene Kandidaten und zur Vornahme der notwendigen Verbesserung auf, unter Hinweis auf Artikel 14 dieses Reglementes.

³ Kandidaten, deren Namen für die nämliche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen, ersucht er, sich für einen der Vorschläge zu entscheiden; mit der Anordnung, ansonsten entscheide das Los.

Artikel 14

Verbesserung

¹ Bis zum 27. Tag (viertletzten Montag) vor dem Wahltag mittags 12 Uhr

- a) kann ein Vorgeschlagener, der nicht bereits zugestimmt hat, seinen Vorschlag schriftlich ablehnen. Sein Name wird gestrichen; es sei denn, der Gemeinderat rufe den Amtszwang an und der Vorgeschlagene vermöge nicht einen triftigen Unzumutbarkeits- oder Ablehnungsgrund vorzubringen.

- b) können die Unterzeichner oder ihre Vertreter Mängel des Wahlvorschlages beheben, insbesondere Bezeichnungen, die zu Verwechslungen führen können, ändern, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen und die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern;
- c) können im Proporzwahlverfahren durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter Listenverbindungen bekanntgegeben werden.

² Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen. Fehlt diese Erklärung, ist der Vorgeschlagene nicht wählbar oder steht sein Name bereits auf einem anderen Wahlvorschlag, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.

³ Später dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so werden lediglich deren Namen gestrichen. Die Unterzeichner oder ihre Vertreter können einen amtlich abgeänderten Vorschlag vollumfänglich zurückziehen, solange er nicht veröffentlicht ist.

⁴ Über von den Unterzeichnern oder ihren Vertretern nicht anerkannte Aussetzungen entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 15

Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

Numerierung

² Der Gemeindeschreiber versieht sie in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer.

³ Mehrere miteinander verbundene Listen einer Partei erhalten die gleiche Nummer (Nummer der zuerst eingereichten Liste dieser Partei). Unter sich werden sie mit fortlaufenden Buchstaben gekennzeichnet. (z.B. Nr. 2a, 2b, 2c).

Wahlzettel,
Wahlanleitung,
Ausweiskarten,
Material für die
briefliche
Stimmabgabe

Artikel 19

¹ Für Urnenwahlen lässt der Gemeindegeschreiber die amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel auf Kosten der Gemeinde drucken. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass sie zusammen mit den Ausweiskarten, dem Material für die briefliche Stimmabgabe und einer kurzen Wahlanleitung spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag an die Stimmberechtigten versandt werden. Er kann bei Proporzahlen in einem besonderen Umschlag Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zu den gleichen Bedingungen zustellen lassen. Zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel können bei der Gemeinde gegen Ersatz der Selbstkosten bestellt werden.

² Für jeden Wahlgang muss eine besondere Ausweiskarte ausgestellt werden, die alle Angaben enthält, welche die Erkennung des Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und Auskunft gibt, für welche Wahl er stimmen darf. Im Stimmregister eingetragene Stimmberechtigte, die keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer spätestens am Vortag der Urnenöffnung bis Büroschluss ein Doppel verlangen, das als solches zu kennzeichnen und zu registrieren ist. Werden Doppel gegen Quittung abgegeben, gilt die Quittung als Beleg. Für das Material für die briefliche Stimmabgabe gilt Entsprechendes.

³ In der Gemeindeversammlung händigen die Stimmenzähler jedem Stimmberechtigten einen Wahlzettel aus. Die Zahl der ausgeteilten Zettel wird im Protokoll festgehalten.

⁵ Im Gemeinderat und in den ständigen Kommissionen teilt der Sekretär die Wahlzettel aus.

Artikel 20

Geheime oder offene
Stimmabgabe

¹ Die Wahlen erfolgen mit Ausnahme der Urnenwahlgeschäfte offen.

² 10 % der Anwesenden des zuständigen Wahlorgans können geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 21

Persönliche
Stimmabgabe

Macht der Stimmberechtigte nicht von der brieflichen Stimmabgabe Gebrauch, hat er sein Recht persönlich auszuüben.

Artikel 22

Briefliche
Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist für Urnenabstimmungen und -wahlen der Gemeinde gestattet.

Artikel 23

Verbot der
Stellvertretung
Stimmabgabe
Invaliden

¹ Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist verboten.

² Ist der Stimmberechtigte wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, so kann er die Hilfe eines Mitgliedes des Stimmausschusses in Anspruch nehmen.

³ Das Stimmgeheimnis ist zu gewährleisten.

Artikel 24

Ausfüllen von
Wahlzetteln

¹ Bestehen ausseramtliche Wahlzettel, so kann der Wähler einen amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden. Er darf den Wahlzettel nur handschriftlich ausfüllen oder abändern.

² Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann aus gültigen Wahlvorschlägen so viele Namen frei auswählen und je einmal in den Wahlzettel eintragen, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind. Vorbehalten bleibt die Kumulierung im Proporzverfahren. (Art. 68).

³ Wer den ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die vorgedruckte Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen, vorgedruckte Namen streichen und, wenn der Wahlzettel von Anfang an oder infolge von Streichungen weniger Namen enthält, als Behördenmitglieder zu wählen sind, Kandidatennamen anderer Listen eintragen (panaschieren).

⁴ Eine mit einer anerkannten Listenbezeichnung zwar nicht wörtlich, aber inhaltlich zweifelsfrei übereinstimmende Listenbezeichnung ist gültig.

Artikel 25

Einlegung

¹ Bei Urnenwahlen gibt der Stimmberechtigte seinen Stimmrechtsausweis im Abstimmungsraum ab, lässt seinen Wahlzettel auf der Rückseite vom Stimmausschuss abstempeln und legt ihn unter der Aufsicht des Stimmausschusses persönlich in die dafür bestimmte Urne ein. Vorbehalten bleiben die Artikel 22 und Artikel 23 Abs. 2 und 3.

² In der Gemeindeversammlung sammeln die Stimmzähler die ausgefüllten Wahlzettel ein; es sei denn, dass Urnen aufgestellt sind.

Artikel 26

Ungültigkeit des Wahlgangs

¹ Ein Wahlgang ist grundsätzlich nur gültig, wenn die Zahl der eingelangten Zettel die der ausgeteilten, bei Urnenwahlen die der eingelangten Ausweiskarten nicht übersteigt.

² Ist der Wahlgang ungültig, so verständigt der Verhandlungsleiter, bei Urnenwahlen der Ausschuss, unverzüglich den Gemeinderatspräsidenten und legt Ausweiskarten und Wahlzettel unter Verschluss (Siegel). Sofortige Benachrichtigung hat auch bei andern Unstimmigkeiten zu erfolgen.

Artikel 27

Ungültigkeit von Wahlzetteln

¹ Für die Prüfung der in Betracht fallenden Zettel gilt der Grundsatz, dass die Stimme gültig ist, wenn aus ihr der freie Wille des Stimmberechtigten klar und deutlich ersichtlich ist.

² Ungültig ist ein Zettel,

- wenn er den Vorschriften nicht entspricht, insbesondere anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert ist;
- wenn er den Willen des Stimmberechtigten nicht eindeutig erkennen lässt, z.B. sämtliche Personen, denen der Wähler stimmen will, nur ungenügend bezeichnet;
- wenn er leer ist, d.h. keinen Namen enthält;
- wenn er unleserlich ist;
- wenn er ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält (Verletzung des Stimmheimnisses, namentlich wenn mehrere Zettel gekennzeichnet sind).

³ Ferner sind ungültig:

- Wahlzettel, die vom Ausschuss nicht abgestempelt sind;
- Wahlzettel, die wohl eine Listenbezeichnung tragen, jedoch keinen in einer anerkannten Liste enthaltenen Namen aufweisen;
- ausseramtliche Wahlzettel, die den Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere gedruckte Namen aus verschiedenen Listen enthalten oder in einem andern Verfahren als Buch- oder Offsetdruck (z.B. Durchschreibeverfahren; Tekturen) erstellt worden sind.

⁴ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a) ein anderes als das Antwortcouvert benützt wird;
- b) die eigenhändige Unterschrift der stimmberechtigten Person fehlt;
- c) das Antwortcouvert verspätet eintrifft;

Artikel 28

Ungültigkeit von
Namen

¹ Ist ein Name unleserlich oder ist zweifelhaft, welchem Kandidat er gilt, so wird er gestrichen.

² Ferner werden gestrichen Namen, die

- auf keiner anerkannten Liste stehen;
- auf einem Zettel mehr als einmal, im Proporzverfahren mehr als zweimal stehen;
- überzählig sind, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. Mit der Streichung ist unten auf dem Zettel, bei Zetteln mit mehreren Namenreihen bei der hintersten Reihe zu beginnen. Doch sind zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Artikel 29

Wiederholung des
Wahlganges

Ungültige Wahlgänge sind zu wiederholen.

Ersatz-, bzw.
Ergänzungswahlen

Artikel 30

¹ Ersatzwahlen (im Majorzverfahren) und Ergänzungswahlen (im Proporzverfahren) finden innerhalb von drei Monaten statt:

- a) für den Rest der Amtsdauer, wenn in deren Verlauf eine Stelle frei geworden ist und im Proporzverfahren der Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden kann;
- b) wenn auf eine Liste mehr Sitze entfallen, als sie Namen enthält.

² Für Ergänzungswahlen (Proporz) kann zunächst nur diejenige Partei Vorschläge einreichen, deren Liste keinen Namen mehr aufweist. Die für die Hauptwahlen aufgestellten Bestimmungen gelten sinngemäss.

³ Macht die Partei von ihrem Recht nach Absatz 2 keinen Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Ist nur ein Sitz zu besetzen, so findet Artikel 32 Anwendung.

Artikel 31

Stille Wahlen

¹ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen in einer Haupt-, Ersatz- oder Ergänzungswahl gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat nach Bereinigung des Wahlvorschlages die vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als in stiller Wahl gewählt.

² Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so werden zunächst die vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze finden Ersatz- oder Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt, sofern innerhalb der anzusetzenden Frist mehr Vorschläge eingehen, als offene Sitze verblieben sind.

Artikel 32

Freie Wahlen
(ohne Listen)

¹ Werden für eine Hauptwahl innert nützlicher Frist zuwenig gültige Vorschläge eingereicht, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

² Werden für eine Ersatz- oder Ergänzungswahl innert nützlicher Frist keine oder zuwenig gültige Vorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige wählbare Personen stimmen.

³ Wer gewählt ist, richtet sich nach Art. 54.

⁴ Der Gemeindeschreiber gibt spätestens am 23. Tag (viertletzten Freitag) vor dem Wahltag das Fehlen gültiger Vorschläge, nebst einer Rechtsbelehrung im Sinne der Absätze 1, 2 und 3, nach Massgabe von Artikel 17 öffentlich bekannt.

Artikel 33

Ergebnis Formulare

Der Gemeindeschreiber beschafft die für die Zählerarbeit notwendigen Formulare.

Artikel 34

Ergebnis Ermittlung

¹ Bei Urnenwahlen wird das Ergebnis vom Wahlausschuss, in der Gemeindeversammlung von den Stimmenzählern unter der Aufsicht des Vorsitzenden und des Gemeindeschreibers ermittelt.

² Für die Ermittlung des Ergebnisses fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht. Ihre Zahlen sind jedoch festzustellen.

Artikel 35

Protokoll

¹ Über die Wahlverhandlungen ist Protokoll zu führen.

² Vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen.

Artikel 36

Erwahrung und
Veröffentlichung

¹ Ein Doppel des Wahlprotokolles wird unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten übermittelt.

² Hierauf wird das Wahlergebnis verbindlich festgestellt:

- Bei Urnenwahlen vom Gemeinderat;
- bei Wahlen der Gemeindeversammlung vom Präsidenten und Sekretär der Versammlung;
- bei Wahlen durch eine Behörde von dieser.

³ Der Sekretär teilt den Gewählten ihre Wahl soweit erforderlich schriftlich mit und sorgt für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses auf ortsübliche Weise.

Artikel 37

Aufbewahrung

¹ Zusammen mit einem Protokolldoppel werden die Wahlzettel und die Ausweiskarten geordnet verpackt unter Verschluss (Siegel) aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Sobald die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder allfällige Wahlbeschwerden rechtskräftig beurteilt sind, vernichtet der Gemeindegemeinschreiber das in Absatz 1 erwähnte Material.

Artikel 38

Verschiedenes
a) Begriffe

¹ Unter Urnenwahlen sind eigentliche Urnengänge im Sinne des Gemeindegesetzes¹ zu verstehen (im Unterschied zur Stimmabgabe in einer Gemeindeversammlung unter Benützung von dort aufgestellten Urnen).

² Wahltag ist der Sonntag. Vortage sind die vorangehenden Tage, an welchen die Urnen geöffnet sind.

³ Wo das Reglement den Begriff „Partei“ verwendet, sind darunter auch nicht als politische Parteien organisierte Gruppen von Stimmberechtigten zu verstehen.

¹ Art. 73

Artikel 39

b) Fristen

¹ Verlangt das Reglement die Einreichung bei der Gemeindegemeinschaft unter Angabe der Stunde, so muss die Eingabe vor dem angegebenen Zeitpunkt im Gewahrsam des Gemeindegemeinschafters oder seines Stellvertreters sein.

² Andere Fristen gelten auch als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Post übergeben wird.

³ Genügt die Postaufgabe und endigt eine vom Wahltag rückwärts berechnete Frist an einem Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so ist sie eingehalten, wenn die Eingabe am nächstfolgenden Werktag der Behörde oder Post übergeben wird.

Artikel 40

c) Los

Das Los zieht bei Urnenwahlen der Präsident des Stimmausschusses, bei andern Wahlen der Verhandlungsleiter.

Artikel 41

Unregelmässigkeiten a) Beschwerden

¹ Anordnungen von Gemeindebehörden zur Durchführung von Urnenwahlen und Anträge an die Gemeindeversammlung oder ein anderes Gemeindeorgan sind sofort zu beanstanden.²

² Die Beanstandungen sind an den Wahlausschuss oder den Gemeinderat zu richten.

³ Für die Wahlbeschwerde gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes³.

Artikel 42

b) Amtliche Nachzählung

¹ Bestehen Anhaltspunkte, dass bei der Stimmabgabe oder der Ermittlung des Ergebnisses Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, so kann der Gemeinderat Nachzählungen anordnen.

² Mit der Nachzählung kann er den Wahlausschuss (mit oder ohne Beizug von Experten) oder ausschliesslich Experten beauftragen, wobei auf die politischen Minderheiten Rücksicht zu nehmen ist.

² Art. 35 GV

³ Art. 57ff

³ Das Ergebnis der Nachzählung ist massgebend und zu veröffentlichen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁴.

II. Verfahren für Abstimmungen

Artikel 43

Abstimmungen über Sachgeschäfte

¹ Die Zuständigkeit über die Beschlussfassung über Sachgeschäfte an der Urne ist im Organisationsreglement abschliessend geregelt. Das nachfolgende Verfahren für Gemeindeabstimmungen an der Gemeindeversammlung gilt sinngemäss auch für Urnenabstimmungen.

² Die allgemeinen Bestimmungen, die organisatorischen Vorschriften sowie die Schlussbestimmungen dieses Reglementes werden sinngemäss angewendet.

Artikel 44

Stimmabgabe

¹ Der Stimmberechtigte muss auf dem amtlichen Stimmzettel die Frage, ob er die Vorlage annehmen will, handschriftlich mit „JA“ oder „NEIN“ beantworten. Er hat die Möglichkeit, den Stimmzettel auch leer einzulegen.

² Bei Abstimmungen über eine Initiative können die Stimmberechtigten:

- a) beide Vorlagen annehmen;
- b) beide Vorlagen ablehnen;
- c) die Initiative oder den Gegenvorschlag annehmen oder ablehnen;

sich bei einer oder beiden Vorlagen der Stimme enthalten.

³ Das Mehr wird für beide Vorlagen gesondert berechnet.

Artikel 45

⁴ Art. 54

Ungültige
Abstimmung

Der Präsident lässt den Abstimmungsvorgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Artikel 46

Ungültige Stimm-
zettel

² Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- anders als handschriftlich ausgefüllt sind
- den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

Artikel 47

Mehrheitsprinzip

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

III. Das Majorzverfahren an der Gemeindeversammlung

Artikel 48

Wählbarkeit

Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.⁵

Artikel 49

Unvereinbarkeit

¹ Eine vollamtlich beamtete Person darf der ihr unmittelbar übergeordneten Behörde nicht angehören.

² Verwandte und Verschwägerte⁶ dürfen nicht gleichzeitig

- der gleichen Behörde angehören oder
- solche Stellen der Gemeinde bekleiden, von denen die eine der anderen unmittelbar übergeordnet ist.

⁵ Art. 9

⁶ Art. 12 des Gemeindegesetzes

Artikel 50

Wahlverfahren

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Artikel 51

Ungültiger Wahlgang

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Artikel 52

Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Artikel 53

Ungültige Namen

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Artikel 54

Ermittlung

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Artikel 55

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Artikel 56

Minderheitenschutz

Das Dekret über den Minderheitenschutz bleibt vorbehalten.

Artikel 57

Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

IV. Das Majorzverfahren an der Urne

Artikel 58

Begriff

¹ Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sind bei Wahlen gemäss dem Majorzsystem nach dem ersten Wahlgang diejenigen Kandidaten gewählt, deren Stimmenzahl das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht oder übersteigt.

² Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr. Findet bei Wahlen zur Besetzung verschiedener Stellen nur ein Wahlzettel Verwendung, so wird das absolute Mehr nicht nach der Zahl der Wahlzettel, sondern nach der Zahl der für jede Stelle gültig abgegebenen Stimmen ermittelt.

³ Bei Wahlen von Kollegialbehörden wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Behörde geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁴ In einer Stichwahl ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁵ Bei geheimen Wahlen ist zur Gewährleistung der Chancengleichheit über alle Kandidaten für die nämliche Behörde in einem gemeinsamen Wahlgang abzustimmen. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, als Stellen zu besetzen sind.

Artikel 59

Stellen

¹ Im Majorzwahlverfahren werden die in Artikel 20 sowie die im Anhang I des OGR genannten Behörden von den dort bezeichneten Organen gewählt.

Artikel 60

Zweiter Wahlgang
(Stichwahl)

In einer Stichwahl verbleiben höchstens doppelt so viele Kandidaten aus dem ersten Wahlgang, als noch Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben. Fallen Kandidaten mit gleich viel Stimmen in Betracht, so bleiben sie alle in der Wahl.

Artikel 61

Minderheiten Politische Minderheiten haben⁷ einen Vertretungsanspruch.

Artikel 62

Ausstand Bei Urnenwahlen und an der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht.

Artikel 63

Wahlprotokoll Für Urnenwahlen nach dem Majorzprinzip hat das Protokoll namentlich zu enthalten:

- den Zweck und das Datum der Wahlen;
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
- die Zahl der eingelegten gültigen Wahlzettel;
- das absolute Mehr;
- die Zahl der für jeden einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen;
- die Zahl der Minderheitssitze;
- die Namen der Gewählten.

V. Das Proporzverfahren

Artikel 64

Stellen Die Gemeinde wählt an der Urne nach dem Proporzsystem die in Artikel 20 des OgR genannten Behörden.

Artikel 65

Wahlvorschläge
Inhalt ¹ Jeder Name darf zweimal auf den Vorschlag gesetzt werden (Kumulation). Im übrigen gelten die Artikel 7 und 28.

² Für den Fall der stillen Wahl haben die Unterzeichner des Vorschlages innert 10 Tagen eine Liste mit Ersatzkandidaten in der für den Hauptantrag vorgeschriebenen Form einzureichen. Nötig ist die schriftliche Erklärung eines jeden Ersatzkandidaten über die Annahme seines Vorschlags.

⁷ gestützt auf das Dekret über den Minderheitenschutz vom 12. September 1985

Artikel 66

Einreichung

¹ Die Wahlvorschläge sind gemäss den Fristen von Artikel 7 bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Bis zu dem in Artikel 14 genannten Zeitpunkt können die Kandidatennamen zurückgezogen und durch neue ersetzt werden.

Artikel 67

Verbundene Listen

¹ Zwei oder mehr Listen können gemäss Artikel 15 miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterverbindungen zulässig.

² Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.

³ Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt bei der Verteilung der Sitze im Verhältnis zu andern Listen als einzige Liste.

Artikel 68

Wahlzettel
Namen

¹ Derselbe Name darf zweimal auf einen gültigen Wahlzettel gesetzt werden.

² Es werden gestrichen

- Namen, die auf keiner anerkannten Liste stehen;
- Namen, die mehr als zweimal geschrieben sind;
- Wiederholungszeichen oder Ausdrücke, die eine Wiederholung anzeigen.

³ Namen von Kandidaten, die seit der Listenbereinigung die Wählbarkeit verloren haben, bleiben gültig.⁸

⁸ Damit werden der betreffenden Partei die Parteistimmen gutgeschrieben.

Zusatzstimmen

Artikel 69

¹ Enthält ein Wahlzettel mit einer anerkannten Listenbezeichnung weniger gültige Namen, als Wahlen zu treffen sind, so gelten die fehlenden Namen als Zusatzstimmen dieser Liste.

² Weist ein Wahlzettel keine gültige Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer auf oder enthält er mehr als eine solche Bezeichnung oder Nummer, so entfallen auf ihn keine Zusatzstimmen („leere Stimmen“).

³ Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

⁴ Bestehen miteinander verbundene Unterlisten einer Partei, aber keine nur die Parteibezeichnung tragende Gesamtliste, so sind Wahlzettel mit nur der Parteibezeichnung gültig. Leere Linien auf solchen Zetteln ergeben jedoch keine Zusatzstimmen.

Artikel 70

Ermittlung Zahl der Kandidaten- und der Parteistimmen

Ist der Wahlgang gültig, so ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde aufgrund des Protokolls:

- die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden (eingelangte Ausweiskarten);
- die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen). Jeder Name, der gültig auf einem Wahlzettel steht, gilt als Kandidatenstimme;
- die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
- die Gesamtzahl der auf eine Gruppe verbundener Listen entfallenden Stimmen;
- die Zahl der leeren Stimmen
- die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen (Summe aller Parteistimmen).

Artikel 71

Verteilungszahl

¹ Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt.

² Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, bildet die massgebene Verteilungszahl.

Artikel 72

Erste Verteilung

Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist. Gebrochene Zahlen fallen nicht in Betracht.

Artikel 73

Restmandate

¹ Sind nach der ersten Verteilung noch nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste (oder Gruppe verbundener Listen) durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der Liste (oder Gruppe), die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt.

² In die zweite Verteilung sind auch die bei der ersten leer ausgegangenen Listen einzubeziehen.

³ Ergibt die zweite Verteilung zwei oder mehr gleiche Zahlen, so hat die Liste (oder Gruppe) den Vorrang, die bei der ersten Teilung den grössten Rest aufwies. Sind die Reste resp. die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich gross, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der für die Wahl in Betracht fallende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat. Sind die Stimmenzahlen der Kandidaten gleich, so entscheidet das Los.

⁴ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

Artikel 74

Verbundene Listen

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppen werden die Sitze nach Massgabe der Artikel 70 ff. verteilt.

Artikel 75

Die Gewählten nach
Stimmzahlen

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge, wenn sich die betroffenen Kandidaten nicht einigen.

² Vorbehalten bleibt Artikel 76.

Artikel 76

Ersatzkandidaten

¹ Nicht gewählte Vorgeschlagene einer Liste sind Ersatzkandidaten.

² In der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen rücken sie an die Stelle von während der Amtsdauer auscheidenden Behördenmitgliedern dieser Liste. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge, wenn sich die betroffenen Kandidaten nicht einigen können.

³ Kann ein Ersatzkandidat das Amt nicht antreten (Tod, Wegzug, Ablehnung infolge nachträglicher Unzumutbarkeit u. dgl.), so rückt der nachfolgende an seine Stelle. Wer aus der Partei ausscheidet, bleibt Ersatzkandidat dieser Partei.

⁵ Ohne Wahlverhandlung wird der nachfolgende Ersatzkandidat vom Gemeinderat als für den Rest der Amtsdauer gewählt erklärt. Fehlt ein Kandidat, so findet eine Ergänzungswahl statt (Artikel 30 ff).

Artikel 77

Wahlprotokoll

¹ Über jede Wahlverhandlung führt der Ausschuss ein Protokoll.

Das Protokoll enthält namentlich:

1. die gültig eingereichten Wahlvorschläge, unter Erwähnung allfälliger Listenverbindungen;
2. die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister;
3. die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
4. die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige;
5. die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahlen). Für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Stimmen;
6. die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahlen aller gültig abgegebenen Stimmen);
7. die Verteilungszahl.
8. die Zahl der jeder Partei zugeteilten Sitze nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilungen;
9. die Namen der Gewählten und der Ersatzkandidaten jeder Partei mit ihren Stimmenzahlen;
10. Allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Wahlausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürger, die Gültigkeit von Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung ihres Ergebnisses.

² Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und vom Präsidenten und Sekretär des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

VI. Organisatorische Vorschriften für Urnenabstimmungen und -wahlen

Artikel 78

Obliegenheiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für die Führung des Stimmregisters, die rechtzeitige Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten, die Bereitstellung und Ausstattung der Abstimmungsräume (Wahllokale), die Aufstellung und die Entschädigung des Wahlausschusses sowie für eine rasche und zuverlässige Ermittlung der Wahlergebnisse.

Artikel 79

Wahlkreis

Zur Durchführung von Urnenwahlen bildet die Gemeinde einen einzigen Wahlkreis.

Artikel 80

Ausschuss Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat ernennt den Wahlausschuss.

² Der Wahlausschuss besteht aus,

- einem ständigen, auf vier Jahre gewählten Präsidenten;
- 30 weiteren Mitgliedern, welche für ein Jahr gewählt werden.

³ Für Gemeinde-, Kantons- und Nationalratswahlen kann der Gemeinderat den Wahlausschuss soweit nötig erweitern. Die gewählten Ausschussmitglieder erhalten eine persönliche Wahlanzeige. Ausserdem ist die Zusammensetzung des Ausschusses im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

⁴ Die ständigen Mitglieder haben während ihrer Amtsdauer bei sämtlichen in ihrem Kreis stattfindenden Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken oder sich zur Verfügung zu halten. Als nichtständiges Mitglied hat jeder Stimmberechtigte nach Bedarf periodisch zu amten.

⁵ Ein Stimmberechtigter, der es ohne Entschuldigungsgrund⁹ unterlässt, als Mitglied eines Wahlausschusses zu amten, wird vom Gemeinderat für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall mit 20 bis 300 Franken gebüsst. Zudem kann auf seine Kosten ein Stellvertreter beigezogen werden.

Artikel 81

Aufgaben, Grundsatz

¹ Der Wahlausschuss leitet die Wahlverhandlungen und ermittelt das Ergebnis. Der Präsident des Wahlausschusses leitet die Verhandlungen im Hauptabstimmungsraum.

² Die Mitglieder werden gehörig instruiert. Das zuständige Gemeindeorgan besorgt die für die Zählerarbeit nötigen Formulare.

⁹ nach Artikel 20 Gemeindegesetz

³ Der Wahlausschuss kann für den Urnendienst Ablösungen von wenigstens drei Mitgliedern bilden. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss ermittelt. Die Bestimmungen der Verordnung über die politischen Rechte¹⁰ gelten sinngemäss.

⁴ Der für die Hauptwahl bestellte Wahlausschuss amtet auch in einer Stichwahl.

Artikel 82

Abstimmungsraum

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Abstimmungslokale Städtli (Hauptlokal), Nyffel und Schwarzenbach. Abstimmungsräume dürfen sich nicht in einem Gastwirtschaftsbetrieb oder in Nebenräumen eines solchen befinden.

² Der Ausschuss sorgt für die Aufstellung der Urnen, die Auflage der Listen und der erforderlichen amtlichen Wahlzettel und für die Wahrung des Stimmgeheimnisses. Zu diesem Zwecke sind die nötigen Einrichtungen aufzustellen. Die Personen, die im oder vor dem Abstimmungsraum die Wähler belästigen oder die Verhandlung stören, hat der Ausschuss wegzuweisen.

³ Andere bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Abstimmungsraum weder ausgeteilt, noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

⁴ Der Ausschuss prüft, ob es sich beim Stimmenden um die auf der Ausweiskarte bezeichnete Person handelt.

Artikel 83

Urnenöffnung

¹ In jedem Abstimmungslokal werden mindestens zwei Urnen aufgestellt.

² Die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt. Allfällige Änderungen sind durch 2 aufeinanderfolgende Publikationen im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

³ Der Ausschuss öffnet und schliesst die Urnen genau zur vorgeschriebenen Zeit.

¹⁰ Artikel 14 - 22 und 33 - 43

⁴ Nach Beendigung der Stimmabgabe an den Vortagen werden die Urnen unter der Verantwortung des Wahlausschusses bis zum Wiederbeginn der Stimmabgabe am folgenden Tag unter Verschluss (Siegel) gelegt.

Artikel 84

Sammeln von
Unterschriften,
Propaganda

¹ Zum Sammeln von Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen dürfen im Gebäudeinnern in der Nähe des Abstimmungslokals Tische mit entsprechender Beschriftung nur aufgestellt werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies einwandfrei zulassen. Der Ausschuss bestimmt den Standort der Tische. Den Unterschriftensammlern ist es untersagt, die Stimmbürger zu belästigen.

² Im Vorraum des Abstimmungslokals dürfen die Parteien und Gruppen auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben. Sie haben sich jeder Beeinflussung der Stimmenden zu enthalten.

³ In den Abstimmungslokalen, ihren Vorräumen und vor den Gebäudezugängen, mit Einschluss der Trottoirs und äusseren Treppenaufgänge, darf keine politische Propaganda entfaltet werden.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 85

Wahlvorschriften von
Bund und
Kanton

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweils in Kraft stehenden Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes.

Artikel 86

Strafen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit Busse bis 1'000.-- Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarverfahren anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Inkrafttreten

Artikel 87

¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. August 1996 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, namentlich das Reglement über die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen vom 10. Dezember 1938.

³ Die Mitglieder des Wahlausschusses werden erstmals per 1. Januar 1997 nach den Bestimmungen dieses Reglementes gewählt.

⁴ Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1996 mit 90 gegen 0 Stimmen genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. Mai 1996 bis 15. Juli 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 17. Mai 1996 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Huttwil, 15. Juli 1996

Der Gemeindeschreiber:

Ohne Abänderungen genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 18. Juli 1996.

Index

Seite

A	
Absolutes Mehr bei Majorz an der Urne	23
Abstimmungen über Sachgeschäfte, Verfahren	20
Abstimmungsraum	32
Allgemeine Bestimmungen	5
Amtliche Nachzählung	19
Amtliche Wahlzettel, Inhalt	11
Amtsdauer Behördenmitglieder	6
Wahlausschuss	31
Aufbewahrung der Wahlzettel und Ausweiskarten	18
Aufgaben der Wahlausschussmitglieder	31
Aufgaben Wahlausschuss	31
Auflagezeugnis	34
Ausfüllen von Wahlzetteln	13
Ausschluss (Verwandtschaft)	6
Ausseramtliche Wahlzettel	
Druck	11
Inhalt	11
Auslandspflicht	25
B	
Beanstandungen, Adressat	19
Begriff Majorzverfahren an der Urne	23
Begriffe	18
Briefliche Stimmabgabe, Ungültigkeit	15
E	
Einlegung der Stimmzettel	14
Einreichung der Wahlvorschläge beim Proporz	26
Einreichung von Wahlvorschlägen	7
Einsichtnahme in Wahlvorschläge	8
Ergänzungswahlen	16
Ergebnis der Ermittlung	17
Ergebnis Formulare	17
Ermittlung der Kandidaten- und Parteistimmen	27
Ermittlung Ergebnis (Majorz)	23
Ersatzkandidaten, Begriff	29
Ersatzvorschlag, Annahmeerklärung durch Vorgeschlagene	10
Ersatzvorschläge für gestrichene Kandidaten	9
Ersatzwahlen	16

Erste Sitzverteilung beim Proporz	28
Erweiterung des Wahlausschusses	31
F	
Farbe der Wahlzettel	11
Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen	7
Fristen	
Ansetzung von Urnenwahlen	6
Bekanntgabe beim Fehlen von gültigen Wahlvorschlägen	17
Einreichung der Wahlvorschläge	7
Ersatz- und Ergänzungswahlen	16
Verbesserung von Wahlvorschlägen	9
Veröffentlichung der Wahlvorschläge	11
Wahlmaterialversand	12
Zweiter Wahlgang	6
G	
Geheime Stimmabgabe	12
Geheime Wahl	24
Gemeinderat	
Entscheid über nicht anerkannte Aussetzungen	10
organisatorische Obliegenheiten	30
Gemeindeversammlung	
Austeilen der Wahlzettel	12
Einzug der Wahlzettel	14
Ermittlung des Ergebnisses	17
Majorzverfahren	21
verbindliche Feststellung des Wahlergebnisses	18
Gewählte nach Stimmenzahlen beim Proporz	28
Gültigkeit des Wahlgangs	14
Gültigkeit von Kandidatennamen	26
I	
Inhaltsverzeichnis	2
Inkrafttreten	34
Invalide, Stimmabgabe	13
K	
Kandidaten, Aufnahme auf Wahlvorschlag	7
Korrektur der Wahlzettel beim Proporz	26
Kumulieren beim Proporz	26

L	
Listen	
Numerierung	10
Veröffentlichung	11
Listenbezeichnung, Streichung	13
Listenverbindung beim Proporz	26
Listenverbindung, Sitzverteilung	28
Los, Begriff	19
Losziehung bei Stimmgleichheit	23
M	
Majorzverfahren an der Gemeindeversammlung	21
Majorzverfahren an der Urne	24
Männliche/weibliche Schreibform	5
Mehrheitsprinzip bei Abstimmungsvorlagen	21
Minderheitenschutz	23
Mitteilung des Ergebnisses an die Gewählten	18
Mitteilung von Mängeln	9
N	
Nachrücken von Ersatzkandidaten	29
Nachzählung, Anordnung durch Gemeinderat	19
Namen, Ungültigkeit	15
Numerierung der Listen	10
Ö	
Öffentlich-rechtlich Angestellte, Wählbarkeit	5
O	
Offene Stimmabgabe	12
Organisatorische Vorschriften für Urnenabstimmungen und -wahlen	30
P	
Partei, Begriff	18
Persönliche Stimmabgabe	13
Proporzverfahren	25
Proporzwahlverfahren Inhalt der ausseramtl. WZ	11
Protokoll	17
Prüfung der Wahlvorschläge	9

R	
Restmandate	28
Rücktritt von Unterzeichnern	8
Rückzug von amtlich geänderten Wahlvorschlägen	10
S	
Schlussbestimmungen	33
Sitzverteilung bei Listenverbindung	28
Sitzverteilung beim Proporz	28
Spezialkommissionen, Wählbarkeit	5
Stellen, Begriff	24
Stellvertretungsverbot für die Stimmabgabe	13
Stichwahl	24
Stichwahl im Majorzverfahren	24
Stille Wahlen	16
Stimmabgabe bei Sachgeschäften	20
Stimmabgabe Invaliden	13
Stimmabgabe, persönlich	13
Stimmabgabe, briefliche	15
Stimmgeheimnis	5
Stimmrecht	5
Stimmregister	5
Stimmzettel, Ungültigkeit	21
Strafbestimmungen bei Pflichtverletzung von Wahlausschussmitgliedern	31
Strafen	33
Streichung der Listenbezeichnung	13
Streichung von Namen	15
Streichung von Namen (Majorz)	23
Ü	
Übergangsbestimmungen	34
U	
Ungültige Abstimmung	20
Ungültige Namen beim Majorz	23
Ungültige Stimmzettel	21
Ungültige Wahlzettel beim Majorz	22
Ungültiger Wahlgang Majorz	22
Ungültigkeit des Wahlgangs	14
Ungültigkeit von Namen	15
Ungültigkeit von Wahlzetteln	14
Unregelmässigkeiten, Beanstandung	19
Unterlistenverbindung beim Proporz, Zulässigkeit	26

Unterschrift auf Wahlvorschlag, Rückzug	8
Unterzeichnung von Wahlvorschlägen	7
Unvereinbarkeit bei Mehrheitswahlen	21
Urnenabstimmungen und -wahlen, organisatorische Vorschriften	30
Urnenöffnung	32
Urnenwahl	
Begriff	18
verbindliche Feststellung des Wahlergebnisses	18
Urnenwahlen	
Abgabe der Wahlzettel	14
Druck der ausseramtl. WZ	12
Ermittlung des Ergebnisses	17
V	
Verbesserung von Wahlvorschlägen	9
Verbindliche Feststellung des Wahlergebnisses	18
Verbot der Stellvertretung	13
Verbot der Wahlpropaganda in Abstimmungslokalen	32
Verfahren für Abstimmungen	20
Verlust von Ausweiskarten und Wahlmaterial	12
Vernichtung der Wahlakten	18
Veröffentlichung der Listen	11
Veröffentlichung Nachzählungsergebnis	20
Veröffentlichung Wahlergebnis	18
Verteilungszahl beim Proporz	28
Vertreter von Wahlvorschlägen	8
Vorschlagsrecht für Wahlvorschläge	7
W	
Wahl während Amtsdauer	6
Wahlankündigung, Zeitpunkt	6
Wahlausschuss, Aufgaben	31
Wahlausschuss, Wahl durch Gemeinderat	31
Wählbarkeit	5
Wählbarkeit bei Mehrheitswahlen	21
Wahlbeschwerde	19
Wahlgang	
Wiederholung	15
Wahlgang (zweiter) im Majorzverfahren	24
Wahlgang (zweiter), Majorz	24
Wahlgang, Gültigkeit	14
Wahlgang, zweiter	6
Wahlkreis, Begriff	31

Wahlpropaganda in Abstimmungslokalen, Verbot	32
Wahlprotokoll Majorzverfahren	25
Wahlprotokoll Proporz, Inhalt	29
Wahlprotokoll, Weiterleitung an Gemeinderatspräsident	17
Wahltag, Begriff	18
Wahlverfahren Majorz	22
Wahlverhandlungen, Protokollführung	17
Wahlvorschläge	
Einsichtnahme	8
Inhalt	8
Mitteilung von Mängeln	9
Prüfung	9
Rückzug der Unterschrift	8
Schriftform	7
Unterzeichnung durch Kandidaten	8
Unterzeichnung durch Stimmberechtigte	7
Verbesserung	9
Vertreter	8
Wahlvorschläge bei Ergänzungswahlen	16
Wahlvorschläge Proporz	25
Wahlvorschläge, Inhalt	7
Wahlvorschläge, Vorschlagsrecht	7
Wahlvorschriften von Bund und Kanton	33
Wahlzettel, amtliche	11
Wahlzettel	
Ausfüllen	13
Druck der ausseramtlichen WZ	12
Farbe	11
Inhalt der ausseramtlichen WZ	11
Ungültigkeit	14
Wiederholung des Wahlgangs	15
Z	
Zeitpunkt für ordentliche Gemeindewahlen	6
Zusammensetzung des Wahlausschusses	31
Zusatzstimmen beim Proporz	27
Zweiter Wahlgang	6
Zweiter Wahlgang (Majorz)	24
Zweiter Wahlgang im Majorz	24